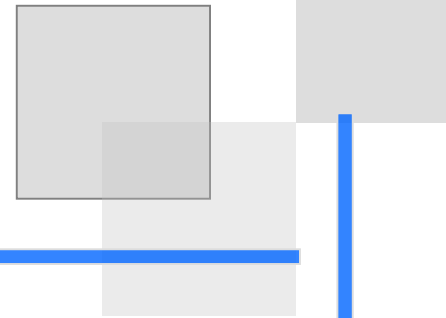


Selbsthilfeförderung durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV)

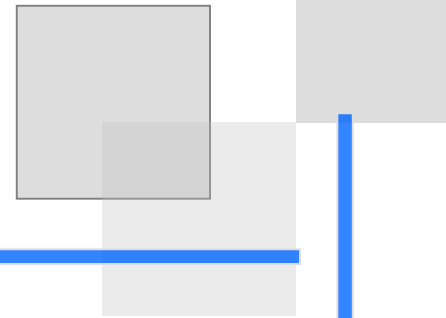
Projektförderung

Referat Organisation, Verwaltung und Finanzen - Team Projektförderung

Stand: September 2026



**Wie unterstützt die BAG SELBSTHILFE ihre
Mitgliedsverbände und andere Antragsteller bei der
Selbsthilfeförderung durch die DRV?**



Die BAG SELBSTHILFE unterstützt

- bei der Beantragung von Fördermitteln,
- bei der Abwicklung geförderter Projekte und
- bei der Projektabrechnung

**Betrifft diese Unterstützung Fördermittel aller Bundes-
und Regionalträger der DRV?**

Aktuell betreut die BAG SELBSTHILFE die Fördertitel der

- Deutschen Rentenversicherung Bund
- Deutschen Rentenversicherung Rheinland

Was bedeutet Betreuung genau?

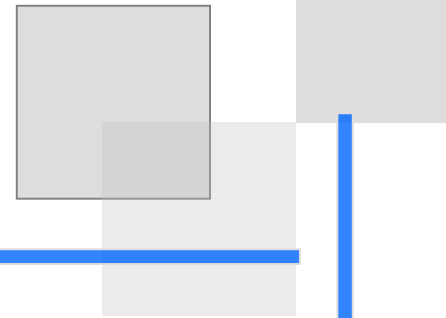
- BAG informiert über Möglichkeiten der Antragstellung (Projektausschreibung).
- BAG stellt Formulare und Bestimmungen zur Verfügung.
- BAG erstellt / aktualisiert eigene Dokumente mit Hinweisen zur Antragstellung und Projektabrechnung.

Siehe: <https://www.bag-selbsthilfe.de/informationen-fuer-selbsthilfe-aktive/selbsthilfefoerderung/drv-selbsthilfefoerderung-durch-die-deutschen-rentenversicherung-bund>

- Mitgliedsverbände (und andere) reichen Förderanträge ein.
- BAG prüft, berät, gibt Hinweise, macht Korrekturvorschläge usw.
- BAG leitet alle Förderanträge an die DRV Bund / Rheinland weiter.
- BAG leitet Förderentscheide und bewilligte Fördermittel weiter.
- Vergleichbares Verfahren bei den Verwendungsnachweisen



Welche Projektarten / -formate werden gefördert?



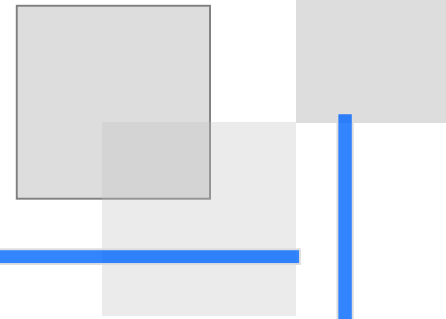
- Veranstaltungen (Seminare, Lehrgänge), auch digitale Formate
- Schriften, Öffentlichkeitsarbeit

Welche Zielsetzungen werden gefördert?

- Einrichtungen unterstützen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern
- medizinische, berufsfördernde und ergänzende Maßnahmen fördern, die die Rehabilitation im Sinne der Rentenversicherung zum Ziel haben
 - ✓ die Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Erwerbsfähigkeit
 - ✓ die wesentliche Besserung/Wiederherstellung der bereits geminderten Erwerbsfähigkeit

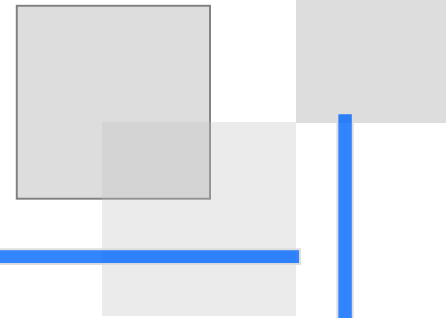
In Einzelfällen werden auch Maßnahmen der gesundheitlichen Selbsthilfe zur Kinder-Rehabilitation gefördert, und zwar:

- bei kindlichen Erkrankungen, wenn die spätere Erwerbsfähigkeit gefährdet ist
- nicht jedoch bei Schwerstbehinderungen, wenn abzusehen ist, dass die Person niemals am Erwerbsleben teilnehmen kann



Wie ist medizinisch- berufliche Rehabilitation definiert?

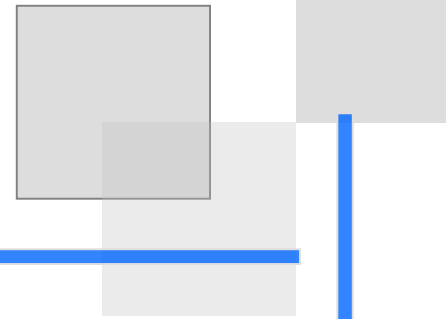
* Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit



Medizinisch-berufliche Rehabilitation im Sinne der ICF
ganzheitlich betrachten:

Behinderung entsteht aus dem ungünstigen Zusammenwirken von gesundheitlichen Problemen einer Person und ihrer Umwelt.

Ziel der Rehabilitation: Teilhabe am Arbeitsleben, Verbesserung der Erwerbsfähigkeit



Erkennen, Behandeln und Heilen einer Krankheit und darüber hinaus

- Anwendung von komplexen Maßnahmen auf medizinischen, pädagogischen, beruflichen und sozialen Sektoren
- Verzahnung der Versorgungsbereiche (insbesondere der ärztlichen, pflegerischen, physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, logopädischen/sprachtherapeutischen, diätetischen und psychotherapeutischen Versorgung)

Was kann die gesundheitliche Selbsthilfe zur
medizinisch beruflichen Rehabilitation beitragen?

- Hilfen zur Bewältigung der Krankheitsfolgen und zur Verhaltensänderung mit dem Ziel des Abbaus von negativ wirkenden Kontextfaktoren
- Förderung einer angemessenen Einstellung zur Erkrankung:
Akzeptanz irreversibler (unumkehrbarer) Krankheitsfolgen, Motivation zur aktiven Krankheitsverarbeitung („Wandel vom Behandelten zum Handelnden“)

- Aufbau eines eigenverantwortlichen Gesundheitsbewusstseins
- Anleitung und Schulung zum eigenverantwortlichen Umgehen mit der Erkrankung (Selbstmanagement)
- Verhaltensveränderung mit dem Ziel des Aufbaus einer krankheitsangemessenen und gesundheitsförderlichen Lebensweise und des Abbaus gesundheitsschädlichen Verhaltens

Eine gute Orientierung für Maßnahmenthemen bieten die vorgestellten Handlungsfelder (s. o.) und § 42 SGB IX (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation) und § 47 SGB IX (Hilfsmittel).

Zielgruppen

**An welche Zielgruppen richtet sich die
Projektförderung durch die DRV?**

- betroffene Menschen / Patient*innen im erwerbsfähigen Alter oder
- ehrenamtliche Multiplikator*innen, z. B. Gruppenleiter*innen, die selbst nicht im erwerbsfähigen Alter sein müssen. Sie vermitteln ihr erworbenes Wissen an die oben genannten betroffenen Menschen.

Beispiel 1: Schrift/Öffentlichkeitsarbeit

Informations- und Aufklärungsbroschüre

Betroffene informieren und befähigen, einen Umgang mit der Erkrankung zu finden und gleichzeitig selbstbestimmt und teilweise oder vollständig sich im beruflichen Alltag zu integrieren

Fragestellungen u. a.:

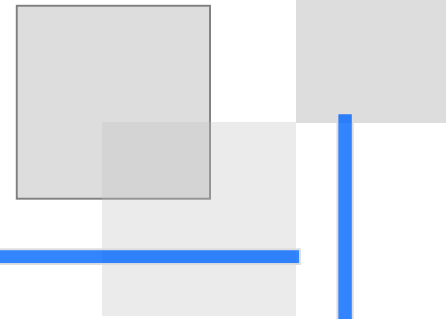
- Voraussetzungen für eine medizinische oder berufliche Reha
- Beantragung einer Reha
- Kosten und Zuzahlungen für eine Reha

Beispiel 1: Schrift/Öffentlichkeitsarbeit

Informations- und Aufklärungsbroschüre

Fragestellungen u. a.:

- Geeignete Reha-Kliniken
- Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung, berufliche Weiterbildung
- Erfahrungen anderer Patient:innen
- finanzielle Unterstützung des (zukünftigen) Arbeitgebers

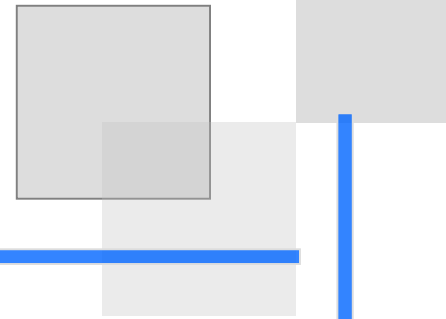


Beispiel 2: Seminar / Lehrgang

„Förderung der sozial emotionalen Kompetenzen von Menschen
mit *Krankheitsbild* für die Teilhabe am Arbeitsleben“

Ziele u. a.:

- das Verhalten und die Leistungsfähigkeit von Menschen mit *Krankheitsbild* zu verbessern
- sie zu Leistung zu motivieren
- ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Kritik und Mobbing zu stärken



Beispiel 3: Seminar / Lehrgang

„Gedächtnistraining“

- Training von Restfunktionen und Ausbildung neuer Fertigkeiten zur Kompensation von beeinträchtigten Funktionen und Aktivitäten (Wiederherstellung selten möglich)
- die Betroffenen zur Selbsthilfe (z. B. Durchführung von Übungen) motivieren
- die Betroffenen bei der Akzeptanz irreversibler Krankheitsfolgen unterstützen
- Voraussetzungen schaffen für die berufliche (Re -)Integration

Keine Förderung

Welche Maßnahmen werden nicht gefördert?

Keine Förderung

- bereits begonnene Projekte
- Projekte, die ausschließlich die Bereiche Kranken- und / oder Pflegeversicherung und Schwerbehindertenrecht betreffen
- Aus und Fortbildung von hauptamtlichen Beschäftigten (nicht nur beim Antragsteller, sondern bspw. auch bei dessen Untergliederungen)

Keine Förderung

- Fachtagungen, Arbeitstagungen, Konferenzen u. Ä. sowie
- Freizeiten
- Doppelstrukturen, z. B. Reha Berater*innen

Keine Förderung

... reine Sport oder Ernährungsseminare.

Förderfähig: zusätzlich Lebensberatung, die geeignet ist,

- eine für die Krankheitslinderung oder -bewältigung zuträgliche Verhaltensänderung herbeizuführen und
- die Erwerbsfähigkeit deutlich wiederherzustellen oder deren Verschlechterung zu verhüten.

Zum Weiterlesen

Handungsleitfaden für die gesundheitliche Selbsthilfe zur Mitwirkung von Betroffenen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation *

*** Dort finden Sie auch Anregungen für eigene Projektideen.**

https://www.bag-selbsthilfe.de/fileadmin/user_upload/Handungsleitfaden_BMAS_medizinische_Reha.pdf

Projektabwicklung

Wann? (Termine können variieren)	Was?
im <u>März</u> ¹ des Vorjahres	Projektausschreibung durch die BAG SELBSTHILFE
bis spätestens im <u>Juni</u> des Vorjahres* * <u>Angebot</u> : Projektbeschreibung zur Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit: bis spätestens im <u>Mai</u> des Vorjahres	Einreichung Ihres kompletten Antrags bei der BAG SELBSTHILFE** ** Wenn Sie die Fristen nicht einhalten können, bitten wir um Rücksprache.
voraussichtl. im <u>Januar</u> oder <u>Februar</u> des Projektjahres	Bewilligungsbescheide an Verbände
2 Monate nach Abschluss des Projekts	Einreichung des Verwendungsnachweises bei der BAG SELBSTHILFE
¹ Die <u>tatsächlichen</u> Termine entnehmen Sie bitte der jeweils aktuellen Projektausschreibung.	

Kirsten Häcker

Tel.: 0211 - 31006 - 32

Fax: 0211 - 31006 - 48

E-Mail: kirsten.haecker@bag-selbsthilfe.de

- § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI
- Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund über Zuwendungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI an Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern („Reha vor Rente“)
- NEU: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

- Allgemeine Hinweise und Auflagen (Besondere Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid)
- Bundesreisekostengesetz (BRKG)

Siehe auch: <https://www.bag-selbsthilfe.de/informationen-fuer-selbsthilfe-aktive/selbsthilfefoerderung/drv-selbsthilfefoerderung-durch-die-deutsche-rentenversicherung-bund>